

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven



Unser Zeichen:
Am Lunedeich He/M

Bremerhaven,
31. August 2001

Der

Norddeutschen Steingut AG, Steingutstraße 2, 28759 Bremen,

wird auf ihren Antrag vom 21. Dezember 2000, ergänzt durch Unterlagen vom 5. Februar 2001, 1.1. Juni 2001 und 14. August 2001, sowie der Angaben zur Entwässerung vom 9. Juli 2001, die

Genehmigung

erteilt,

eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf dem Grundstück in der Gemarkung Wulsdorf, Flur 46, Flurstücke 177, 178 u. 179 zu errichten und zu betreiben.

Der Rauminhalt der zu errichtenden zwei Brennöfen beträgt jeweils ca. 265 m³. Die Besatzdichte ist auf maximal 17 kg je Kubikmeter Rauminhalt ausgelegt.

Folgende Unterlagen liegen der Genehmigung zu Grunde und sind dieser als Anhänge 0 bis 18 beigefügt:

Anhang 0	Checkliste und Inhaltsverzeichnis zum Antrag	8 Blatt
Anhang 1	Formblatt 1.1 - Antrag für eine Genehmigung , Kurzbeschreibung	9 Blatt
Anhang 2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden	8 Blatt
Anhang 3	Angaben zur Anlage	60 Blatt
Anhang 4	Angaben zum Betrieb	29 Blatt
Anhang 5	Angaben zu Emissionen	26 Blatt
Anhang 6	Angaben zur Emissionsminderung	17 Blatt
Anhang 7	Angaben zur Anlagensicherheit	6 Blatt
Anhang 8	Angaben zum Arbeitsschutz	4 Blatt
Anhang 9	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	2 Blatt

Anhang 10	Abfälle	97 Blatt
Anhang 11	Angaben zur Abwasserwirtschaft	11 Blatt
Anhang 12	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	42 Blatt
Anhang 13	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	28 Blatt
Anhang 14	Angaben zur Umweltverträglichkeit	2 Blatt
Anhang 15	Naturschutz	2 Blatt
Anhang 16	Sonstige Unterlagen (Prognose der Geräuschimmissionen, Schornsteinhöhenberechnung, Ergänzende Unterlagen zum Antrag nach dem BImSchG)	70 Blatt
Anhang 17	Ergänzende Unterlagen zum Antrag nach dem BImSchG vom 12.04.2001	36 Blatt
Anhang 18	Unterlagen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen	87 Blatt

Bestandteil dieser Genehmigung sind ferner:

- Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden zur Herstellung keramischer Erzeugnisse vom 28. Februar 2001, Az.: Am Lunedeich He/M.
- Entwässerungsbaugenehmigung für die Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1 Allgemeines

1.1 Es wird eine Frist von zwei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Rechtskraft dieser Genehmigung, innerhalb der die Produktionsaufnahme zu erfolgen hat.

Wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit der Produktion begonnen, erlischt die Genehmigung.

1.2 Der Beginn der Fliesenproduktion ist dem

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven

spätestens vierzehn Tage im voraus zum Zwecke der Schlussabnahme schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die zur Aufstellung kommenden Anlagen und ihre Verkettung sind nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu beurteilen. Aus der danach erforderlichen Dokumentation zu § 6 des Arbeitsschutzgesetzes muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen der Maschinenverordnung erfüllt sind.

2 Immissionsschutz

Brennöfen

- 2.1 Im Reingas dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³	✓
Schwefeldioxid	500 mg/m ³	✓
Gesamtstaub	40 mg/m ³	✓
Stickstoffoxide	500 mg/m ³	✓

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 %.

- 2.2 Alle bedienungs- und wartungsbezogenen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung einer wirksamen Abluftreinigung sind unter Berücksichtigung der Herstellerangaben durch Betriebsanweisung festzulegen. Die Wirksamkeit der Abluftreinigung ist selbsttätig zu überwachen. Störungen, die zu einer Überschreitung der Emissionswerte führen können, sind automatisch anzuzeigen. Unterlagen hierüber, ergänzt um die Angabe der jeweiligen Störungsursache, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren
- 2.3 Die Einhaltung der Anforderung nach Ziffer 2.1 ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, durch Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Über die Notwendigkeit der wiederkehrenden Messverpflichtung für Schwefeldioxid, Gesamtstaub und Stickoxide, kann auf begründeten Antrag entschieden werden.

Sprühtrockner

- 2.4 Der vom Hersteller garantierte Grenzwert für

Gesamtstaub von max. 20 mg/m³

ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

- 2.5 Wasserdampf ist in die Atmosphäre gefahrlos abzuleiten. Ein ausregnender oder geräuchernder Kondensatniederschlag in der Nachbarschaft ist auszuschließen.

- 2.6 Die Austrittsöffnung für die Abluft des Sprühtrockners muss die höchste Kante des Dachfirstes der Aufstellungshalle (+ 26,67 m) um mindestens 3 m überragen.

Horizontalaltrockner

- 2.7 Die Austrittsöffnungen für die Abluft der Horizontalaltrockner müssen die höchste Kante des Dachfirstes der Aufstellungshalle (+ 14,01 m) um mindestens 3 m überragen.

Filteranlagen für die Bereiche Masseaufbereitung, Silobevorrattung und Presserei sowie Glasierlinien (Filteranlagen B1, B2, B3 und B4)

- 2.8 Der vom Hersteller garantierte Grenzwert für

Gesamtstaub von max. 20 mg/m³

ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle für alle Entstaubungsanlagen nachzuweisen.

Lärm für den gesamten Anlagenbetrieb

- 2.9 Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die nachstehend genannten Aufpunkt-Richtwerte für den Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Kreuzackerstraße 29

am Tage	55 dB (A)
nachts	40 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die angegebenen Immissionsrichtwerte werden nach der TA-Lärm (GMBI Nr. 26 vom 28. August 1998) ermittelt und beurteilt.

3 Arbeitsschutz

- 3.1 Um die Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten durch Quarz- und anderer Stäube zu minimieren sind technische, organisatorische und in bestimmten Situationen auch persönliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind nach den Ergebnissen der Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes festzulegen.
- 3.2 Die Lärmbelastungen am Arbeitsplatz sind so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

Auch hier sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach der Beurteilung und Dokumentation des Arbeitsschutzgesetzes festzulegen.

- 3.3 Die Produktionsräume des Fliesenwerkes sind mit einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage auszurüsten, die den technischen Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/4 entspricht.
- 3.4 Der Verlauf der Rettungswege und die Notausgangstüren sind zu kennzeichnen. Die Rettungswege und Notausgangstüren sind ständig freizuhalten. Eine Behinderung durch führerlose Transporteinrichtungen ist auszuschließen.

4 Brandschutz

In Ergänzung der brandschutztechnischen Forderungen nach Ziffer 2 der Teilgenehmigung vom 28. Februar 2001 werden folgende Auflagen notwendig:

- 4.1 Der Rettungsweg vom Meisterbüro in einen sicheren Bereich ist auf maximal 60 m zu verkürzen. Zur Erreichung dieser Maßnahme sind an den Glasierlinien Maschinenübergänge zu schaffen.
- 4.2 Die Wandhydranten im Werk sind so anzuordnen, dass zur Abdeckung der baulichen Gesamtanlage die maximale Reichweite der Schlauchleitungen einschließlich Wurfleine von insgesamt 40 m ausreicht.

Hinweis:

Bezüglich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wird auf die Beachtung der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen“ verwiesen.

5 Abfallrechtliche Hinweise

- 5.1 Auf die Erzeuger- und Besitzerpflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und die damit verbundenen Nachweiserfordernisse wird hingewiesen.
- 5.2 Zur Hausmüllentsorgung wird auf die Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG und das Ortsgesetz zur Abfallentsorgung (aktuell: Ortsgesetz zur Neuordnung der Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven vom 21.12.1993 (Gesetzblatt d. Freien Hansestadt Bremen, 1993, Nr. 57) hingewiesen.
- 5.3 Zuständige Behörde u. a. für die Abfallüberwachung, hinsichtlich Anzeige der Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall gem. § 54, die Mitteilungen zur Betriebsorganisation gem. § 53 und die Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen gem. §§ 19, 20 KrW-/AbfG ist:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
 Umweltschutzamt / Abfallbehörde
 Wurster Straße 49
 27580 Bremerhaven

Tel. 590-2045 /-2046 /-3041 Fax 590-2981

6 Wasserbehördliche Anforderung'

- 6.1 Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. der Lagertank zum Betrieb des Notstromaggregates und Lagertank für Betriebstankstelle sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Bezirk Bremerhaven, -Wasserbehörde-, Bussestraße 27, 27570 Bremerhaven unter Verwendung des beigefügten Formblattes anzuzeigen.

7 Entwässerungsbaugenehmigung

Allgemeines

- 7.1 Die in den Entwässerungsbauvorlagen grün eingetragenen Prüfvermerke sind für die Bauausführung verbindlich.
- 7.2 Die Bedienungsanleitungen aller tatsächlich eingebauten Abscheider sind den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB), Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagen zu übersenden.
- 7.3 Störfälle, unbeabsichtigtes Einleiten von überhöht belastetem Abwasser in die Straßenkanalisation sind unverzüglich der FBG -Telefon 0471/97320- und den EBB, Störstelle -Telefon 0471/9800-666- anzuzeigen.
- 7.4 Sämtliche Boden- und Hofabläufe zum Regenwasserkanal sind mit Sandfang einzubauen.

Hinweis:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend des Entwässerungsortgesetzes der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG) vom 13. Juli 1997 sowie nach der DIN 1986 und DIN 1999 herzustellen und zu betreiben.

Nichthäusliches Abwasser

- 7.5 Für die nachfolgend genannten Abwasserteilströme mit unterschiedlicher Belastung wird die Einhaltung der Grenzwerte nach dem Grenzwertortgesetz (GWOG) vom 3. Juli 1997 (Brem. GBl. S. 289) für jeden Teilstrom verlangt:
- Teilstrom A, Ablauf BZA –Flüssigkeitsdichte Fahrbahnoberfläche der Betankungsanlage (Anhang 49 GWOG)
 - Teilstrom B, Ablauf Filterspülwasser der Brunnenanlage (Anhang 31 GWOG)

Hinweis:

Nach Fertigstellung des Fliesenwerkes wird noch eine Einleitungsgenehmigung durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven mit den entsprechenden Auflagen lt. GWOG (Grenzwertortgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 03.07.1997, Brem. GBl. S. 289) erteilt.

- 7.6 Sämtliche Bodenabläufe zum Schmutzwasserkanal sind mit Geruchsverschluss einzubauen.
- 7.7 Die geplanten Bodenabläufe mit Anschluss zum Abscheider sind ohne Sandfang einzubauen.

Häusliches Abwasser

- 7.8 Die Erlaubnis zur Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die Abwasseranlagen in der Straße Am Lunedeich / Neufundlandstraße gilt mit dieser Genehmigung als erteilt.
Auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 7 des Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven wird hingewiesen.

Rechtsgrundlage

§ 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950).

Begründung

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 2.10, Spalte 2, der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) über die bereits erteilte Teilgenehmigung hinaus genehmigungsbedürftig.

Zu dem Genehmigungsvorhaben wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört:

- Bauordnungsamt der Stadt Bremerhaven
- Hansestadt Bremisches Hafenamts - Bezirk Bremerhaven -
- Städtische Feuerwehr Bremerhaven
- Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven
- Senator für Wirtschaft und Häfen – Technische Luftfahrtbehörde –
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V.
- Gesundheitsamt der Stadt Bremerhaven
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen sind zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Nr. 47, ausgegeben am 18. April 2001) und in der örtlichen Tageszeitung (Nordsee Zeitung) öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

Gebühren

Gemäß Ziffer 690.00 des Kostenverzeichnisses zur Bremischen Kostenordnung vom 08. September 1992 (Brem.GBl. S. 313 - Sa Brem R 203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2001 (Brem.GBl. S. 67), beträgt die Gebühr für diesen Bescheid

~~.....~~
~~.....~~

Für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen des Antrages wird noch von den Entsorgungsbetriebe Bremerhaven als Entwässerungsbaubehörde ein gesonderter Gebührenbescheid erstellt.

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

~~.....~~

Anlagen